

lanthaler+berger+bordato+wallnöfer
wirtschafts+steuerberater = commercialisti+revisori = audit+advisory + partner

Rundschreiben
TAX & LEGAL

RUNDSCHREIBEN 6/2025

Sehr geehrte Kunden,
im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- **Übertragung von Steuerabsetzbeträgen im Erbfall:** Steuerabsetzbeträge für geerbte Immobilien richtig nutzen
- **Verspätete Versendung von elektronischen Rechnungen:** So vermeiden Sie teure Fehler
- **IRAP - Reduzierung**: So senken Sie Ihre Steuerlast für 2025
- **Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke**: So beschenken Sie richtig
- **IMU**: Zweite Fälligkeit

Übertragung von Steuerabsetzbeträgen im Erbfall

Die Einnahmenagentur hat klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Erben die noch offenen Steuerabzugsraten für begünstigte Baumaßnahmen (z. B. Sanierungs-, Energie- oder Superbonusmaßnahmen) gemäß Art. 16-bis, Abs. 8 TUIR nutzen können. Entscheidend ist, dass der Erbe die sogenannte **„*detenzione materiale e diretta*“ (tatsächlicher und unmittelbarer Besitz)** des geerbten Immobilienobjekts besitzt, das heißt, er muss die Immobilie **unmittelbar zur Verfügung haben** und **frei darüber verfügen** können. Dieser **tatsächliche und unmittelbare Besitz** muss nicht bereits im Jahr des Erbfalls gegeben sein, sondern kann auch erst in einem späteren Jahr eintreten. Für jedes Jahr, in dem der Erbe die jeweilige Abzugsrate nutzen möchte, muss der **tatsächliche und unmittelbare Besitz** allerdings **ununterbrochen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember** vorliegen. Wird die Immobilie auch nur für einen Teil des Jahres **vermietet** oder im Rahmen einer unentgeltlichen Leihe überlassen, entfällt der Anspruch auf die Abzugsrate für das gesamte Jahr. Wird die geerbte Immobilie von einem Erben, der den tatsächlichen und unmittelbaren Besitz ausübt, **später verkauft oder verschenkt**, gehen die noch nicht genutzten Abzugsraten nicht auf den Käufer oder Beschenkten über.,. Sind mehrere Erben vorhanden, steht der Abzug nur jenen zu, die den **tatsächlichen und unmittelbaren Besitz** tatsächlich ausüben; üben mehrere Erben diesen aus, wird die Abzugsrate **zu gleichen Teilen** unter ihnen aufgeteilt.

Strafen bei verspäteter Versendung von elektronischen Rechnungen

Bei einer **verspäteten**, **fehlerhaften** oder **versäumten Rechnungsstellung** innerhalb der üblichen Fristen von **12 Tagen** (bzw. dem **15. Tag des Folgemonats** bei differierten Rechnungen) beträgt die Strafe **70 % der Umsatzsteuer (MwSt.)** mit einem **Mindestbetrag von 300 Euro**. Ist der Fehler **ohne Auswirkungen auf die MwSt.-Berechnung**, fällt eine **Pauschalstrafe** zwischen **250 und 2.000 Euro** an. Bei **von der MwSt. befreiten** oder **Reverse-Charge-Transaktionen** beträgt die Strafe **5 % des nicht dokumentierten Umsatzes**, ebenfalls mit einem **Minimum von 300 Euro**. **Formale Fehler ohne steuerliche Auswirkungen** sind **straffrei**. Bei Nutzung des sogenannten „ravvedimento operso“ durch Selbstberichtigung (vor Erhalt Strafbescheid), sind die Beträge je nach Datum der Berichtigung auf bis 1/10 der Strafe reduziert.

Bei **ausländischen Eingangsrechnungen** muss bis spätestens zum **15. Tag des Folgemonats** eine elektronische **Selbstrechnung** erstellt und übermittelt werden. Erfolgt diese Übermittlung **verspätet** oder **fehlerhaft**, fällt eine **Strafe von 2 Euro pro Selbstrechnung** an, maximal jedoch **400 Euro pro Monat**. Wird der Fehler innerhalb von **15 Tagen nach Ablauf der Frist** korrigiert, reduziert sich die Strafe auf die **Hälfte**. Daher ersuchen wir unsere Kunden, uns **ausländische Rechnungen** so früh wie möglich zu übermitteln, um eine **fristgerechte Erstellung** sicherstellen zu können.

IRAP – Reduzierung

Die neue **IRAP-Reduzierung** der Autonomen Provinz Bozen senkt für das Steuerjahr 2025 den IRAP-Steuersatz um 1,22 Prozentpunkte – von **3,90 % auf 2,68 %** – und soll Unternehmen entlasten, die bestimmte kollektivvertragliche Voraussetzungen erfüllen. Begünstigt werden nur Unternehmen mit Mitarbeiter, die entweder **gültige und fristgerecht hinterlegte Kollektivverträge der ersten oder zweiten Ebene** anwenden und ihren Arbeitnehmern ein zusätzliches wirtschaftliches Lohnelement auszahlen, oder jene, die **bereits vor dem 29.10.2024 eingeführte Ergebnisprämien**

gemäß territorialen Abkommen leisten. Die erforderlichen Vereinbarungen müssen **bis zur regulären Abgabefrist der IRAP-Erklärung (derzeit 31.10.2026)** hinterlegt und das zusätzliche Lohnelement **bis zu diesem Termin ausbezahlt** werden. In einigen Branchen mit bereits bestehenden territorialen Abkommen wird der reduzierte Satz automatisch angewandt. Bitte setzen Sie sich dazu mit Ihrem zuständigen Lohnberater in Verbindung, damit uns dieser rechtzeitig mitteilt, dass Sie Anrecht auf die Reduzierung haben.

Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke

Hiermit möchten wir Ihnen wie jedes Jahr einen kurzen Überblick über die steuerlichen Bestimmungen zu den Weihnachtsgeschenken geben. Neu ist seit heuer, dass **alle Weihnachtsgeschenke mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln** bezahlt werden, um absetzbar zu sein.

Aus Sicht der **Ertragssteuern** stellen die Weihnachtsgeschenke in der Regel Repräsentationsausgaben dar. Es sind bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Zielgruppe der Beschenkten zu beachten. Die Ausgaben müssen der **Promotion bzw. Verkaufsförderung oder der Öffentlichkeitsarbeit** dienen und in diesem Zusammenhang müssen sie im **Verhältnis** zum voraussichtlich erwarteten Nutzen **angemessen** sein.
Geschenke bis zu einem **Stückwert** von **Euro 50,00 sind zur Gänze abzugsfähig**. Für die größeren Geschenke ist die in Staffelform gegliederte Beschränkung der Repräsentationsausgaben zu beachten (siehe nachfolgende Tabelle).
Aus Sicht der **MwSt.** hat man zwischen **eigenen** Handels- oder Produktionswaren und **Fremdwaren** zu unterscheiden.

Eigene Waren: Bei Geschenken, die unter die **eigene Produktions- oder Handelstätigkeit** fallen, ist die MwSt. im Einkauf bzw. bei der Produktion ordnungsgemäß verrechenbar, weshalb die unentgeltliche Abtretung einen steuerbaren Umsatz darstellt (d.h. man hat eine **Rechnung mit MwSt**. auszustellen). Die Abwälzung der MwSt. kann vermieden werden, indem eine **Eigenrechnung** ausgestellt wird oder mittels Aufzeichnung in einem eigenen "Register der Geschenke".

Fremdwaren: Geschenke, die **nicht Güter eigener Herstellung oder Handelsware** darstellen, sind in der Regel als **Repräsentationsausgaben** zu betrachten und die **MwSt**. ist **nicht verrechenbar**. Lediglich bei Geschenken mit einem Stückwert von bis zu Euro 50,00 ist die MwSt. im Einkauf gänzlich verrechenbar. Die unentgeltliche Abtretung dieser Güter stellt keinen steuerbaren Umsatz dar und es ist daher auch **keine Eigenrechnung** auszustellen.
Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenksverpackung zusammengefasst sind (z.B. Weihnachtskörbe), ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einheitswert der gesamten Verpackung und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände ausschlaggebend.
Als Nachweis für Zwecke der Ertragsteuern (betriebliche Zugehörigkeit), sowie auch zur Vermeidung der Verkaufsvermutung, empfehlen wir für die Übergabe von Geschenken einen Transport- oder Lieferschein auszustellen. Sondervorschriften gelten für die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Gütern (z.B. Weine oder Spirituosen).

Geschenke an Arbeitnehmer: Für Geschenke an Arbeitnehmer von Waren, die **nicht** vom Unternehmen vertrieben werden, gilt **keine MwSt.-Verrechnung** (dies auch für geringwertige Geschenke). Für Waren, die hingegen vom

Unternehmen selbst vertrieben bzw. produziert werden, gilt auch bei lohnabhängigen Mitarbeitern die Verrechnung der MwSt. Diese Aufwendungen stellen Personalkosten dar.
Geschenke, mit einem Wert von mehr als Euro 1.000,00, bzw. Euro 2.000,00 für Arbeitnehmer mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern, stellen einen Sachbezug ("Fringe Benefit") für den Arbeitnehmer dar (bei Überschreitung des genannten Betrages ist der gesamte Aufwand zu berücksichtigen).

In den hier folgenden Tabellen werden die wichtigsten Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke in aktualisierter Form dargestellt:

Übersicht Fremdware - Unternehmen

<table>
<tr><th colspan="4">UNTERNEHMEN</th></tr>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Art der Geschenke</th><th colspan="2">MwSt.</th><th>IRPEF/IRES</th></tr>
<tr><th>Abzug der MwSt.</th><th>Unentgeltliche Veräußerung</th><th>Abzugsfähigkeit der Aufwendungen</th></tr>
<tr><td rowspan="2">an KUNDEN</td><td>Geschenke ≤ Euro 50,00</td><td>JA (auch für Lebensmittel & Getränke)</td><td rowspan="2">nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungs-legungspflicht)</td><td>zur Gänze im Jahr der Entstehung</td></tr>
<tr><td>Geschenke > Euro 50,00</td><td>NEIN</td><td>abzugsfähig im Ausmaß von höchstens:
- 1,5 % auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio.
- 0,6 % auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 und Euro 50 Mio.
- 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.</td></tr>
<tr><td colspan="2">an lohnabhängige MITARBEITER</td><td>NEIN</td><td>nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungs-legungspflicht)</td><td>zur Gänze im Jahr der Entstehung
(Personalkosten; fringe benefit für Mitarbeiter, wenn über Euro 1.000,00, bzw. 2.000,00 für das Jahr 2025)</td></tr>
</table>

Übersicht Fremdware - Freiberufler

<table>
<tr><th colspan="4">FREIBERUFLER</th></tr>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Art der Geschenke</th><th>MwSt.</th><th>IRPEF/IRES</th></tr>
<tr><th>Abzug der MwSt.</th><th>Unentgeltliche Veräußerung</th><th>Abzugsfähigkeit der Aufwendungen</th></tr>
<tr><td rowspan="2">an KUNDEN</td><td>Geschenke ≤ Euro 50,00</td><td>JA (auch für Lebensmittel & Getränke)</td><td>MwSt-pflichtig (Rechnungslegungspflicht)</td><td rowspan="2">bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen</td></tr>
<tr><td>Geschenke > Euro 50,00</td><td>NEIN</td><td>nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)</td></tr>
<tr><td colspan="2">an lohnabhängige MITARBEITER</td><td>NEIN</td><td>nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)</td><td>zur Gänze im Jahr der Entstehung
(Personalkosten; fringe benefit für Mitarbeiter, wenn über Euro 1.000,00, bzw. 2.000,00 für das Jahr 2025)</td></tr>
</table>

IMU

Wir erinnern an die zweite Fälligkeit der IMU am 16. Dezember.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.